

Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: EL250154-F/U/ca

Einzelgericht in Erbschaftssachen

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. M. Meili

Gerichtsschreiberin MLaw N. Frehner

Urteil vom 7. November 2025

In Sachen des Nachlasses von

A._____

Erblasser

betreffend **Testamentseröffnung**

Erwägungen:

I.

1. Am 9. April 2025 liess das Notariat Wädenswil dem Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirkes Horgen eine öffentliche letztwillige Verfügung des Erblassers vom 3. April 2019 zukommen. Am 13. Mai 2025 reichte die Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten B._____, dem Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirkes Horgen eine beglaubigte Kopie der öffentlichen letztwilligen Verfügung des Erblassers vom 3. April 2019 ein.
2. Der Erblasser hinterlässt nach den hier vorliegenden Familienscheinen und weiteren Urkunden als gesetzliche Erben:

Aus der grosselterlichen Parentel väterlicherseits:

- A) Allfällige Erben aus der grosselterlichen Parentel väterlicherseits
(Grossvater des Erblassers: C._____, geb. tt. September 1862, von Deutschland, gest. ??, Grossmutter des Erblassers: D._____ geb. E._____, geb. tt. November 1866, von Deutschland, gest. tt. Oktober 1940);

Aus der grosselterlichen Parentel mütterlicherseits:

- A) Anstelle der 1916 geborenen und 2009 verstorbenen
F._____:
- a) Anstelle der 1939 geborenen und 2024 verstorbenen
G._____:
- 1 aa) **H._____**,
geb. tt. März 1967, von Deutschland,
... [Adresse], ... [Ortschaft], Deutschland;
- 2 bb) **I._____**,

geb. tt. November 1968, von Deutschland,
... [Adresse], ... [Ortschaft], Deutschland;

3 cc) J. _____,
 geb. tt. Januar 1973, von Deutschland,
 ... [Adresse], ... [Ortschaft], Deutschland

4 b) K. _____,
 geb. tt. September 1946, von Deutschland,
 ... [Adresse], ... [Ortschaft], Deutschland.

II.

Allfällige weitere gesetzliche Erben sind nicht pflichtteilsgeschützt und der Erblasser hat mit öffentlicher letztwilligen Verfügung vom 3. April 2019 formgültig über den gesamten Nachlass verfügt. Deshalb sind weitere - sehr umfangreiche - Abklärungen in der grosselterlichen Parentel väterlicherseits des Erblassers unverhältnismässig. Die Erbenermittlung ist daher einzustellen und die Mitteilung an allfällige weitere gesetzliche Erben sowie die Eröffnung der Einsprachefrist gemäss Art. 559 ZGB haben in sinngemässer Anwendung von Art. 558 Abs. 2 ZGB durch angemessene öffentliche Auskündigung, konkret mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich zu erfolgen.

III.

1. Alle letztwilligen Verfügungen (Testamente) einer verstorbenen Person sind durch das Einzelgericht als Eröffnungsbehörde amtlich zu eröffnen (Art. 557 Abs. 1 ZGB). Der Inhalt der eröffneten letztwilligen Verfügungen ist allen an der Erbschaft Beteiligten mitzuteilen (Art. 558 Abs. 1 ZGB). Anlässlich der Testamentseröffnung hat das Einzelgericht zudem zu bestimmen, welche Beteiligten dem ersten Anschein nach als an der Erbschaft Berechtigte gelten (OGer ZH LF170058-O vom 12. Januar 2018 E. 4.3 S. 7 f. mit Hinweisen). Hierzu hat es alle ihm vorliegenden letztwilligen Verfügungen vorläufig und unverbindlich auszulegen. Bei dieser Auslegung der Testamente stellt das Einzelgericht auf den

erkennbaren wirklichen Willen der verstorbenen Person ab (vgl. BGE 131 III 106 E. 1.1, S. 108). Den so ermittelten Berechtigten steht eine Erbbescheinigung zu.

Zu beachten ist, dass das Einzelgericht alle Schriftstücke zu eröffnen hat, die nach äusserer Gestalt und nach Inhalt als letztwillige Verfügung erkennbar sind, selbst wenn diese Schriftstücke letztlich keine gültigen Verfügungen von Todes wegen sind (Art. 556 Abs. 1 i.V.m. Art. 557 Abs. 3 ZGB). Zweck der Mitteilung an die Beteiligten ist es damit insbesondere, ihnen die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen (OGer ZH LF170058-O vom 12. Januar 2018 E. 4.3 S. 8). Die Erbbescheinigung wird deshalb auch nur unter dem Vorbehalt ausgestellt, dass die durch das Einzelgericht festgestellte Berechtigung der Beteiligten nicht binnen Monatsfrist durch andere Beteiligte bestritten wird (Art. 559 ZGB). Ungeachtet der Ausstellung einer Erbbescheinigung obliegt die definitive Beurteilung über die materielle oder formelle Gültigkeit der eingereichten Testamente und die endgültige Ordnung der materiellen Erbverhältnisse jedenfalls dem ordentlichen Gericht (OGer ZH LF170058-O vom 12. Januar 2018 E. 4.3 S. 8 f. mit Hinweisen).

2. Die provisorische Auslegung der vorliegenden Verfügung von Todes wegen ergibt, dass der Erblasser den gesetzlichen Erben 1 sowie

- a) L. _____,
geb. tt. Mai 1967, von Deutschland,
... [Adresse], ... [Ortschaft], Deutschland;
- b) M. _____,
geb. tt. November 1994, von Deutschland,
... [Adresse], ... [Ort], ... [Stadt], ..., Grossbritannien;
- c) N. _____,
geb. tt. November 1996, von Deutschland,
... [Adresse], ... [Ortschaft], Deutschland;

als alleinige Erben eingesetzt hat.

Im Übrigen wird auf den Wortlaut des Testamentes verwiesen.

3. Die Erbteilung ist Sache des gesetzlichen Erben 1 und der eingesetzten Erben a)–c)

IV.

Die Kosten sind auf Rechnung des Nachlasses vom gesetzlichen Erben 1 zu beziehen, unter solidarischer Haftbarkeit der eingesetzten Erben a)–c).

Es wird erkannt:

1. Die öffentliche letztwillige Verfügung des Erblassers vom 3. April 2019 wird unter heutigem Datum amtlich eröffnet.
2. Das Original der letztwilligen Verfügung wird im Gerichtsarchiv aufbewahrt. Jeder Ausfertigung des heutigen einzelgerichtlichen Entscheides wird eine Kopie der Verfügung von Todes wegen beigeheftet.
3. Es wird festgestellt, dass der Erblasser die in Ziffer I der Erwägungen erwähnten gesetzlichen Erben hinterlassen hat.
4. Als eingesetzte Erben kommen die in Ziffer III der Erwägungen aufgeführten Personen in Betracht.
5. Auf den gesetzlichen Erben 1 sowie auf die eingesetzten Erben a)–c) wird auf schriftliches Verlangen eine Erbbescheinigung ausgestellt, sofern dagegen nicht binnen Monatsfrist seit Zustellung dieses Urteils durch schriftliche Eingabe an das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirkes Horgen Einsprache im Sinne von Art. 559 Abs. 1 ZGB erhoben wird.
6. Die Erbteilung ist Sache des gesetzlichen Erben 1 und der eingesetzten Erben a)–c).
7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 750.00 ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 135.87 Auslagen für Dokumente

Fr. 885.87 Kosten total.

sowie Publikationskosten in noch unbekannter Höhe.

8. Die Kosten werden auf Rechnung des Nachlasses vom gesetzlichen Erben 1, H._____, ... [Adresse], ... [Ortschaft], Deutschland, unter solidarischer Haftbarkeit eines jeden der in vorstehender Ziffer 4 erwähnten Erben für den ganzen Betrag bezogen. Die Gerichtskasse wird in diesem Sinne Rechnung stellen.
9. Dieser Entscheid wird samt einer beigehefteten Kopie des in Dispositivziffer 1 erwähnten Dokumentes gegen Empfangsschein zugestellt an:
 - a) die in Ziffer I erwähnten gesetzlichen Erben 1-4
 - b) die in Ziffer III erwähnten eingesetzten Erben a)-c)
 - c) das Gemeindesteueramt O._____
 - d) das Kantonale Steueramt, Inventarkontrolle, Postfach, 8090 Zürichsowie mit beiliegendem separatem Text an die nicht ermittelten gesetzlichen Erben durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.
10. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.
11. Die Anfechtung des Testamentes hat durch Einleitung der Klage beim zuständigen Friedensrichteramt zu erfolgen.
12. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten **nicht** (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Frehner